

OECD-Mindeststeuer

Schweizer Steuersystem an neue Realitäten anpassen



Thomas Christen
lic. oec. HSG, dipl.
Steuerexperte, Partner
bei der steuerpartner ag

Die Schweiz ist für wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen bekannt. Unter anderem wird die steuerliche Attraktivität geschätzt. Angesichts des intensiven internationalen Standortwettbewerbs sieht sich die Schweiz regelmässig mit Reformbedarf konfrontiert. Vermehrt veranlassen internationaler Druck und Vorgaben die Schweiz, das nationale Recht anzupassen. Nachdem im Jahr 2020 auf internationalen Druck das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) in Kraft getreten ist, steht mit der Einführung einer Mindestbesteuerung von 15 % von Unternehmensgewinnen voraussichtlich per 1. Januar 2024 bereits die nächste Neuerung unmittelbar bevor.

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat im letzten Oktober Eckwerte zur künftigen Besteuerung von grossen, international tätigen Unternehmen veröffentlicht. Diese werden von 137 Mitgliedstaaten getragen, darunter alle OECD-, G20- und EU-Staaten. Die Schweiz will die neuen Besteuerungsregeln ebenfalls per 1. Januar 2024 einführen.

OECD/G20-Projekt mit zwei Säulen

Das ursprünglich zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft lancierte OECD/G20-Projekt gliedert sich in zwei Säulen:

1. Mit der Säule 1 soll der Besteuerungsanteil der Absatzmarktstaaten am Gewinn grosser, grenzüberschreitend tätiger Unternehmen erhöht werden. Davon betroffen sind multinationale Unternehmen mit über 20 Milliarden Euro Jahresumsatz und über 10 Prozent Gewinnmarge. Gemäss OECD umfasst dies die rund 100 grössten und profitabelsten Unternehmen weltweit.
2. Mit der Säule 2 soll eine Mindestbesteuerung grosser Unternehmen eingeführt werden.

Gemäss OECD sollten beide Säulen grundsätzlich im Jahr 2023 in Kraft treten. Die Arbeiten an der Säule 1 verzögern sich jedoch, sodass von einer späteren Inkraftsetzung ausgegangen werden kann. Demgegenüber sind die Arbeiten an der Säule 2 weit fortgeschritten. Angesichts des zeitlichen Drucks und der noch zahlreichen Unsicherheiten soll in der Schweiz deshalb eine neue Verfassungsnorm dem Bund die Kompetenz einräumen, das OECD/G20-Projekt umzusetzen. Der Gesetzgeber soll nötigenfalls von beste-

henden verfassungsrechtlichen Prinzipien abweichen können und der Bundesrat durch Übergangsbestimmungen ermächtigt werden, die Mindestbesteuerung temporär auf dem Verordnungsweg zu regeln. Mit diesem Vorgehen wird eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2024 ermöglicht. Anschliessend kann ohne Zeitdruck die Gesetzesgrundlage in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erarbeitet und die Verordnung abgelöst werden.

Mindeststeuersatz von 15 % für Grossunternehmen

Die mit der Säule 2 vorgesehene Regelung sieht für Unternehmensgruppen mit einem Jahresumsatz von mehr als 750 Mio. Euro einen Mindeststeuersatz von 15 % auf der Basis einer international vereinheitlichten Bemessungsgrundlage vor. Dabei muss der Mindeststeuersatz jeweils pro Staat erreicht werden. Wird die Mindestbesteuerung von 15 % in einem Staat nicht erreicht, so soll die Differenz zwischen der effektiven Steuerbelastung und der geforderten Mindeststeuerbelastung von 15 % in dem Staat nachbesteuert werden, in dem sich die oberste Muttergesellschaft der betreffenden Unternehmensgruppe befindet (vorrangige Income Inclusion Rule). Sollte dieser Staat die vorrangige Regel nicht eingeführt haben, soll die Mindestbesteuerung von 15 % subsidiär in den Staaten mit Tochtergesellschaften des betreffenden Unternehmens sichergestellt werden (nachrangige Undertaxed Payments Rule). Die OECD/G20 erlauben es allerdings auch dem Staat, in dem die Mindestbesteuerung unterschritten



wird, mit einer nationalen Ergänzungssteuer die Differenz zum Mindeststeuersatz selber auszugleichen (Qualified Domestic Minimum Top-up Tax).

Wirtschaftspolitische und fiskalische Interessen wahren

Die Schweiz kann angesichts der Konzeption des OECD/G20-Projekts nicht verhindern, dass gewisse hier tätige Unternehmensgruppen künftig einer höheren Steuerbelastung unterliegen werden. Indem die Schweiz ihr Steuersystem an die neuen Realitäten anpasst, kann sie aber ihre wirtschaftspolitischen und fiskalischen Interessen wahren. Dazu will der Bundesrat in der Schweiz die Besteuerung der betroffenen Unternehmensgruppen zum Mindeststeuersatz von 15 % mit der Einführung einer Schweizer Ergänzungssteuer sicherstellen. Ferner soll die Schweiz von den neuen Besteuerungsrechten Gebrauch machen, wenn eine in der Schweiz tätige Unternehmensgruppe die Mindestbesteuerung von 15 % im Ausland nicht erreicht. Auf diese Weise werden die Steuereinnahmen in der Schweiz und nicht im Ausland anfallen. Zudem können so in der Schweiz ansässige Unternehmen vor zusätzlichen Steuerverfahren im Ausland geschützt werden.

Gewinnsteuern von Bund und Kantonen werden unverändert weitergeführt

Der Anwendungsbereich der Ergänzungssteuer beschränkt sich auf grosse Unternehmensgruppen, die einen weltweiten Umsatz von mindestens 750 Mio. Euro erreichen und die Mindestbesteuerung von 15 % unterschreiten. Klein- und Mittelunternehmen (KMU) und rein national tätige Unternehmensgruppen sind von den neuen Regeln nicht betroffen. Dementsprechend werden die heutigen Gewinnsteuern des Bundes und der Kantone für alle Unternehmen unverändert weitergeführt. Die neue Ergänzungs-

steuer stellt eine Bundessteuer dar, welche von den Kantonen umgesetzt wird.

Dem Verlust an Standortattraktivität entgegenwirken

Die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer sollen zu 75 % den Kantonen zufließen. Vorwiegend die von der Ergänzungssteuer besonders betroffenen Tiefsteuernkantone erhalten aus der Schweizer Ergänzungssteuer Mittel, welche sie verwenden können, um ihrem Verlust an Standortattraktivität entgegenzuwirken. Die übrigen 25 % der Einnahmen gehen an den Bund. Dieser soll die zusätzlichen Mittel dazu verwenden, die Attraktivität des Standorts Schweiz zu fördern.

Stimmbevölkerung hat das letzte Wort

Obschon hinsichtlich der praktischen Umsetzung noch zahlreiche offene Fragen bestehen, ist vorgesehen, den Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen nach dessen Beratung im Parlament zeitnah Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten. Einmal mehr sieht sich die Schweiz mit einer unter Zeitdruck einzuführenden Steueranpassung konfrontiert. Die finanziellen Auswirkungen und der Einfluss auf den interkantonalen Finanzausgleich lassen sich nicht zuverlässig einschätzen. Kurzfristig wird von Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer für Bund und Kantone von rund 1 bis 2,5 Milliarden Franken ausgegangen, über deren Verwendung politisch entschieden werden wird. Es bleibt spannend, die Einführung und Auswirkung der für die Schweiz neuen Mindestbesteuerungsregelung weiter zu beobachten.

Funktionsweise der OECD-Mindeststeuer in der Schweiz

Die Unternehmensgruppe U erfüllt alle Voraussetzungen der OECD/G20-Mindestbesteuerung. Zwei der zahlreichen Geschäftseinheiten (GE 1 und GE 2) befinden sich in der Schweiz.

Die Besteuerung der zwei Schweizer Geschäftseinheiten in den Kantonen A und B sieht wie folgt aus:

	Gewinn	Steuersatz	Gewinnsteuer
GE 1 im Kanton A	1'000	14,5 %	145
GE 2 im Kanton B	1'000	12,5 %	125
IST-Besteuerung	2'000	13,5 %	270
SOLL-Besteuerung	2'000	15,0 %	300
Schweizer Ergänzungssteuer			30

Der effektive Steuersatz für die Schweiz beträgt 13,5 %. Die von der OECD/G20 geforderte Mindeststeuer beträgt 15 %. Dies entspricht einer SOLL-Besteuerung in der Schweiz von 300 (15 % von 2'000).



Hier gilt die Mindestbesteuerung für Unternehmen: Mitgliedstaaten der internationalen Reform zur Unternehmensbesteuerung (Stand August 2021). Quelle: OECD, Statista